

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer

Auf Anregung der beteiligten Verlagsgruppen hat der Präsident der Reichsschrifttumskammer eine

Beratungsstelle für Fachverleger in der Reichsschrifttumskammer

ins Leben gerufen. Sie hat vornehmlich die Aufgabe, die Verbindungen mit den Gliederungen der Wirtschaft auszubauen, zukünftige Werbungen für das Fachschrifttum wirksam vorzubereiten, Anregungen für Verlagspläne zu vermitteln und die beteiligten Kreise in sämtlichen einschlägigen Fragen zu beraten.

Der Sitz der Beratungsstelle ist in Berlin. Mit der Leitung wurde Herr Dr. Hasper beauftragt; mit der Stellvertretung Herr von Wissell, Leiter der Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen und Fachverleger. Zum Geschäftsführer wurde Herr Dr. Warmuth bestellt.

Bemerkung: Die Voraussetzungen für den Absatz von Fachbüchern sind seit 1933 durch folgende Ereignisse wesentlich begünstigt worden:

1. Die Zahl der Arbeitslosen ist weit herabgedrückt.
2. Die Beschäftigung des Facharbeiters ist wesentlich gestiegen.
3. Die Umschulung und Fortbildung des Spezialarbeiters ist vielfach notwendig geworden und wirksam eingeleitet.
4. Das Wiedererwachen des ständischen Gedankens in der Wirtschaft hat die Bedeutung des Fachbuches in Erinnerung gebracht.
5. Die Tätigkeit der Deutschen Arbeitsfront hat die Aufmerksamkeit jedes Gefolgschaftsmitgliedes und jedes Betriebsführers auf das Fachbuch gelenkt.

Deshalb hatte die Reichsschrifttumskammer durch die »Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung« alle interessierten Stellen zu einer ersten gemeinsamen Werbung für das Fachbuch zusammengeführt. Ihr Gewinn liegt neben der allgemeinen ersten

Werbewirkung in erster Linie in den Erfahrungen, die für spätere Werbungen gesammelt wurden. Er liegt außerdem in der Vorarbeit, die die Durchführung der folgenden Werbungen wesentlich vereinfachen wird. Damit ist ihr Erfolg abhängig von dem Nutzen, den die Arbeitsgemeinschaft der Fachbuchverleger für weitere Veranstaltungen aus ihr zieht.

In dieser Erkenntnis folgte der Präsident der Reichsschrifttumskammer den Anregungen des Fachschaftsleiters, Karl Baur, und des Leiters der Arbeitsgemeinschaft der gewerblichen und Fachverleger, Herrn von Wissell. Die »Beratungsstelle für Fachverleger« soll also die Erfahrungen der ersten Fachbuchwerbung nutzbar machen, die gewonnenen Beziehungen zu sämtlichen ständischen Organisationen und Reichsbetriebsgemeinschaften, Wirtschaftsgruppen und Innungsverbänden aufrechterhalten und die nächste Fachbuchwerbung der »Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung« im Frühjahr 1937 tatkräftig unterstützen.

Sie wird hierzu die Fachbuchlisten im Einvernehmen mit den interessierten Organisationen laufend verbessern und ergänzen. Sie wird vor allem auch Anregungen aus den Kreisen der Reichsbetriebsgemeinschaften und der Wirtschaftsgruppen an die Verleger weitergeben, die sich mit dem betreffenden Sondergebiet bereits befassen. Sie wird andererseits dort, wo es den einzelnen Verlagen wünschenswert erscheint, Verbindungen herstellen und Aufierungen zu beabsichtigten Produktionen vermitteln. Sie wird Rat und Auskunft über Fachbuchautoren einholen und fördernde Kritik berufenen Stellen an die Verleger weiterleiten. Die geschaffene Stelle wird also im wahren Sinne des Wortes eine Beratungsstelle für Fachverleger sein und zugleich die Trägerin jener Aufgaben, die aus den Möglichkeiten erwachsen sind, die der organische Aufbau des neuen Staates geschaffen hat.

Um die enge Zusammenarbeit der »Beratungsstelle für Fachverleger« mit der »Reichsarbeitsgemeinschaft für Deutsche Buchwerbung« zu gewährleisten, ist die Beratungsstelle gleichfalls im Thüringenhaus, Berlin W 9, Mohrenstraße 65 (Fernruf: A 1 Jäger 3365/66) untergebracht.

Mitteilung der Geschäftsstelle des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler

Es besteht Veranlassung, die Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer vom 4. Januar 1934 über das Verbot von Buchverkäufen in Leihbüchereien zu wiederholen. Unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung heißt es: Das Recht des Buchverkaufes steht ausschließlich den Buchhandlungen und denjenigen Leihbüchereien zu, die die ausdrückliche Genehmigung zum Buchverkauf (durch Eintragung in die Stammmrolle genehmigter Buchverkaufsstellen) besitzen. Den übrigen Leih-

büchereien ist ein Verkauf an das Publikum ebensowenig gestattet, wie den Buchhandlungen das unangemeldete gewerbsmäßige Verleihen von Büchern. Für den Verkauf antiquarischer Bücher sowie für den Verkauf von Büchern zu herabgesetzten Preisen in Leihbüchereien gelten die gleichen Bestimmungen. Zuwiderhandlungen können Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

Leipzig, den 27. April 1936

Dr. Heß

Bekanntmachung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler e. V.

Lehrlingsanmeldung

Zu Ostern, bzw. am 1. April d. J. sind wieder Hunderte von neuen Lehrlingen von Mitgliedsfirmen des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler eingestellt worden und haben damit ihre buchhändlerische Lehre begonnen, die sie mit dem Reichsschulbesuch und der Gehilfenprüfung abzuschließen verpflichtet sind. Alle diese Lehrlinge sind sogleich — worauf im Börsenblatt bereits wiederholt hingewiesen wurde — durch die Lehrfirma dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu melden, nicht zuletzt, damit sie schon jetzt für den späteren Reichsschulbesuch vorgemerkt werden können. Der zur Meldung nötige Fragebogen ist beim Börsenverein anzufordern; er wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei dieser Gelegenheit sei auch noch einmal darauf hingewiesen, daß jede frühere Lehrlingsanmeldung, die dem Börsenverein etwa noch nicht gemeldet ist, nachträglich mitgeteilt werden muß, und daß ebenso über jede Veränderung im Lehrverhältnis (Lehrzeitverkürzung bzw. »verlängerung, Ausscheiden wegen Be-

rufswechsels und dergl.) der Börsenverein zu unterrichten ist. Vor allem die Meldung einer Lehrzeitverkürzung hat so rechtzeitig beim Börsenverein zu erfolgen, daß die Einberufung zur Reichsschule dadurch unter keinen Umständen in Frage gestellt wird. Da jeder Reichsschulkursus drei Monate vor Beginn zusammengestellt wird, müssen Lehrzeitverkürzungen mindestens vier Monate vor Ablauf der Lehrzeit dem Börsenverein bekanntgegeben werden. Erfolgt die Mitteilung zu spät, ist der Lehrling auch nach dem Auslerntag nicht vom Reichsschulbesuch befreit. Die Lehrfirma, die nach den Bestimmungen zur Entsendung des Lehrlings auf die Reichsschule und zur Zahlung der Lehrlingsentschädigung während des Schulungsmonats verpflichtet ist, trägt, sofern durch ihr Verschulden in dieser Hinsicht Schwierigkeiten entstehen, die Verantwortung dafür, auch wenn der Lehrling bei ihr nicht mehr beschäftigt ist.

Leipzig, den 27. April 1936

Dr. Heß